

Satzung des Huckepack e.V.

(beschlossen in der Mitgliederversammlung am 14.12.2009)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen "Huckepack e.V."
- 1.2 Er hat den Sitz in Dresden. Näheres regelt die **Vereinsordnung**.
- 1.3 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der Nummer 1565 eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Zweck des Vereines ist die Förderung der sozialpädagogischen Betreuung von Kindern in Anlehnung an das pädagogische Konzept Maria Montessoris. Daraus ergeben sich die pädagogischen Rahmenziele:
 - Unterstützung natürlicher Wachstumsprozesse,
 - Unterstützung sozialen und individuellen Lernens,
 - Fördern von Spiel, Kreativität und Phantasie.
- 2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Gestaltung und den Betrieb von Einrichtungen, in denen Kinder gleichberechtigt zu den sie begleitenden Personen spielen, leben und lernen können. Damit sollen Lebensräume geschaffen werden, die sich entsprechend den Idealen Maria Montessoris an den Bedürfnissen und Erfahrungen der in ihnen lebenden Menschen orientieren.
- 2.4 Die Einrichtungen tragen in ihren Namen die Bezeichnung "Huckepack".

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwertung, Begünstigungsverbot

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.

- 3.3 Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereines keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereines kann jede volljährige natürliche Person, jede Familie oder Lebenspartnerschaft sowie jede juristische Person werden. Sie verpflichtet sich mit der Mitgliedschaft, den Vereinszweck ideell zu unterstützen und materiell zu fördern.

Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

- 4.2 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Näheres regelt die Vereinsordnung.
- 4.3 Ehrenmitglied mit vollen Mitgliedsrechten kann jede natürliche Person werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Von Ehrenmitgliedern werden keine Beiträge erhoben. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- 4.4 Die Mitgliedschaft endet durch
 - 4.4.1 **Austritt:** Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung und wird zum Monatsende wirksam.
 - 4.4.2 **Streichung:** Die Streichung kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht in drei auf einander folgenden Monaten trotz Mahnung nicht nachkommt.
 - 4.4.3 **fristlosen Ausschluss:** Der fristlose Ausschluss kann vom Vorstand wegen schwerwiegender oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung oder gegen die Vereinsinteressen beschlossen werden.
 - 4.4.4 den **Tod** des Mitgliedes bei natürlichen Personen.
 - 4.4.5 **Liquidation**, Auflösung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bei juristischen Personen.
- 4.5 Näheres zu den Verfahren bei Beendigung der Mitgliedschaft wird in der **Vereinsordnung** geregelt.

§ 5 Vergütungen für Vereinstätigkeiten

- 5.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 5.2 Satzungsämter können bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
- 5.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. 2 trifft der Vorstand.
- 5.4 Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5.5 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle sowie zur Leitung und zum Betrieb der Einrichtungen des Vereins ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
- 5.6 Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihm durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 5.7 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 5.8 Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 6 Organe des Vereines

- 6.1 Organe des Vereines sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - die jeweilige Leitung der vom Verein betriebenen pädagogischen Einrichtungen.
- 6.2 Die Organe geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

- 6.3 Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu protokollieren, von der das Protokoll führenden Person und von der die Versammlung leitenden Person zu unterschreiben und im Verein bekannt zu geben. Näheres regelt die **Vereinsordnung**.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- 7.2 Die Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung muss schriftlich einberufen werden. E-Mail gilt als schriftliche Einladung.
- 7.3 Aufgabe der Mitgliederversammlung ist das Fassen von Beschlüssen:
- 7.3.1 zu Änderungen der Satzung,
 - 7.3.2 zur Auflösung des Vereins,
 - 7.3.3 zur Neufassung oder Änderung der **Vereinsordnung**,
 - 7.3.4 zur Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder in Einzel- und geheimer Wahl,
 - 7.3.5 zur Entlastung des Vorstandes,
 - 7.3.6 zur Aufhebung von Beschlüssen des Vorstandes zum Ausschluss von Mitgliedern,
 - 7.3.7 zur Aufhebung von Beschlüssen des Vorstandes zur Vorstandsordnung,
 - 7.3.8 zur Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
 - 7.3.9 zur Genehmigung des Haushaltsplans des Vereins,
 - 7.3.10 zu Grundsätzen der Beitragserhebung,
 - 7.3.11 zum Festlegen des **Rahmens für den Betrieb der Einrichtungen**.
Insbesondere soll die Mitgliederversammlung Beschlüsse für jede Einrichtung fassen:
 - 7.3.11.1 zu deren Aufbau und Namen
 - 7.3.11.2 zur Auflösung einer Einrichtung

7.3.11.3 zu Grundsätzen der Haushaltsführung,

7.3.11.4 zu Grundsätzen der inhaltlichen Gestaltung. Dies schließt Beschlüsse zur Aufstellung und Änderung der pädagogischen Konzepte ein.

7.3.11.5 zu Grundsätzen ihrer Benutzung

7.3.11.6 zur Kenntnisnahme der Jahresberichte

- 7.4 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der gültigen Stimmen der **anwesenden** Mitglieder. Enthaltungen zählen nicht als gültige Stimmen.
- 7.5 Für Beschlüsse zu Satzungsänderungen, für Beschlüsse über die Grundsätze der inhaltlichen Gestaltung sowie für Beschlüsse zur Ernennung von Ehrenmitgliedern ist die Zustimmung von 2/3 der Stimmen aller **anwesenden** Mitglieder erforderlich.
- 7.6 Änderungen des Zweckes des Vereins müssen 3/4 **aller** Vereinsmitglieder zustimmen; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder kann schriftlich erfolgen. Näheres zum Verfahren regelt die **Vereinsordnung**.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Aufteilung der Geschäftsfelder wird in der Vorstandsordnung (Geschäftsordnung des Vorstandes) geregelt.
- 8.2 Ein Vorstandsmitglied wird für zwei Jahre gewählt.
- 8.3 Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, solange kein neuer funktionsfähiger Vorstand bestellt ist.
- 8.4 Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig von seinem Amt zurück, so kann der verbleibende Vorstand ein Vereinsmitglied als Nachfolger bestellen. Der Nachfolger führt das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 8.5 Vereinsmitglieder, die in einem Angestelltenverhältnis zum Verein stehen, können nicht in den Vorstand gewählt oder bestellt werden. Für Vorstandsmitglieder, die in ein Angestelltenverhältnis zum Verein eintreten, endet die Vorstandsmitgliedschaft.
- 8.6 Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- 8.7 Aufgabe des Vorstandes ist die Führung der Geschäfte des Vereines. Näheres regelt die Vorstandsordnung.

- 8.8 Der Vorstand legt Maß und Form von einrichtungsübergreifenden Beiträgen fest.
- 8.9 Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte besonderen Vertretern nach § 30 BGB übertragen und in der Vorstandsordnung regeln.
- 8.10 Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, aber mindestens zwei Stimmen, gefasst.

§ 9 Die Leitung der vom Verein betriebenen Einrichtungen (Einrichtungsleitungen)

- 9.1 Die Führung der Geschäfte der vom Verein betriebenen Einrichtungen wird jeweils von einer Einrichtungsleitung wahrgenommen. Die Einrichtungsleitungen sind gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- 9.2 Die Einrichtungsleitungen werden durch den Vorstand bestellt und abberufen.
- 9.3 Vereinseinrichtungen werden jeweils von einem pädagogischen Leiter geführt, es können weitere Leitungsmitglieder berufen werden.
- 9.4 Die Leitungsstruktur und die Aufteilung der Geschäftsfelder regeln die Einrichtungsordnungen. Einrichtungsleitungen müssen sich eine Geschäftsordnung geben.
- 9.5 Die Einrichtungsordnung bedarf der Genehmigung durch den Vorstand.
- 9.6 Die Einrichtungsleitungen legen in Einvernehmen mit dem Vorstand Maß und Form einrichtungsspezifischer Beiträge fest. Das Verfahren wird in der Einrichtungsordnung geregelt.
- 9.7 Der Haushaltsplan der Einrichtungen bedarf der Genehmigung durch den Vorstand.

§ 10 Auflösung des Vereines und Vermögensbildung

- 10.1 Die Auflösung oder Aufhebung des Vereines kann nur von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.

- 10.2 Bei Auflösung des Vereines bzw. Wegfall steuerlich begünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Paritätischen Wohlfahrtsverband. Dieser hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne der satzungsmäßigen Ziele des Huckepack e.V. zu verwenden.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 08.11.1994

Ergänzt durch die Mitgliederversammlung vom 13.03.1995

Geändert durch die Mitgliederversammlung vom 15.05.1996

Geändert durch die Mitgliederversammlung vom 16.12.1996

Neugefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 07.03.2001

Geändert durch die Mitgliederversammlung vom 01.03.2006

Geändert durch die Mitgliederversammlung vom 02.07.2008

Geändert durch die Mitgliederversammlung vom 14.12.2009